



RC ADLER KÖLN
1921 e.V.

Anmeldeformular

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den RC Adler Köln 1921 e.V.

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße & Hausnr.:	
PLZ & Ort:	
Festnetz Nr.:	
Mobil Nr.:	
E-Mail Adresse:	

_____ Datum

_____ Unterschrift

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und die Beitragsordnung des RC Adler Köln 1921 e.V. an.

Bitte Seite 1 des Antragsformulars an die Geschäftsstelle zurücksenden

Sparda Bank West -- IBAN DE46 3706 0590 0004 1407 53 -- BIC GENODED1SPK



Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren
(Stand: 01.01.2019):

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Jahres in einer Summe fällig und wird per Rechnung gestellt

Ordentliches Mitglied	75,00 €
Jugendliche (bis 17 Jahre)	50,00 €
Lizenz Schüler / Jugend	11,00 €
Lizenz Junioren	12,50 €
Lizenz U23	22,00 €
Lizenz Elite	28,00 €
Lizenz Masters	35,00 €
Funktionslizenzen	25,00 €
Wertungskarte Erwachsene	12,00 €

Interne Vermerke:

Eintritt:

Austritt:

***RADRENNSPORT-CLUB
ADLER KÖLN 1921 e.V.***

SATZUNG

Stand: 04.11.2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Radrennsport-Club Adler Köln 1921 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsames Training, die Beteiligung an Radrennen und der Ausrichtung von Radsportveranstaltungen.
2. Der RC Adler Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Einsprüche gegen eine Aufnahme sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie kann bis 30.09. jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 5 **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils im Januar bzw. unmittelbar nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

§ 6 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann nur derjenige werden, der dem Verein durch außergewöhnliche Leistungen Dienste erwiesen hat. Die Ernennung erfolgt auf Mitgliedsantrag und nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ernennung kann jederzeit erfolgen.

§ 7 **Leitung des Vereins**

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer und
dem Kassenverwalter

Ein Mitglied kann in Personalunion für 2 Ämter gewählt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer vertreten, jeder ist zur Einzelvertretung berechtigt.

3. Als Geschäftsstelle gilt die Adresse des jeweiligen Geschäftsführers bzw. die durch den Vorstand bestimmte Geschäftsstellenadresse.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Kassenwesen**

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassenverwalter verantwortlich.

2. Die Kasse des Vereins wird in der Woche vor der Jahreshauptversammlung von 2 gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

3. Der Kassenverwalter und die Kassenprüfer haben auf der Jahreshauptversammlung Kassenbericht zu erstatten.

4. Für die Vereinsschulden haftet das Vereinsvermögen.

§ 9

Sportlicher Leiter

Der Sportliche Leiter hat die Aufgabe, das sportliche Geschehen im Verein zu planen, zu koordinieren und zu überwachen. Er wird vom Vorstand berufen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Vereinsabend) erfolgt auf Einladung, spätestens 14 Tage im voraus.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich auf Einladung statt. Die schriftliche Einladung erfolgt 14 Tage vorher. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind der Geschäftsstelle mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können ausnahmsweise auch vor Beginn der Versammlung eingereicht werden. Die Versammlung ist jedoch berechtigt, durch Abstimmung zu beschließen, ob tatsächlich Dringlichkeit besteht.
3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von 5 Mitgliedern einberufen werden. Der Tag der Abhaltung wird vom Vorsitzenden bestimmt, muss jedoch spätestens 4 Wochen vom Tag des Eingangs des Antrages bei der Geschäftsstelle an gerechnet, erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl der Vorgeschlagenen ist offen, auf Antrag geheim. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 12

Wahl des Beirates

Die Wahl des Beirats wird bis auf weiteres ausgesetzt.

§ 13

Protokollführung

Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BDR Bezirk Köln e.V., der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Radsport zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



RC ADLER KÖLN
1921 e.V.

Geschäftsstelle: Escher Str.79, 50739 Köln
www.rc-adler.de